OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151996/35/JS/FE - 151998/2

Datum:
Linz, 14. Februar 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde 1. des Dr. A L und 2. des H N vom 3.10.2018 sowie 3. der Mag. G R vom 25.9.2018, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. A L, x, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 30.8.2018, GZ: 0074819/2017 BBV N, BBV/N170162, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Dem Erkenntnis liegen folgende mit Schreiben vom 14.10.2019 vorgelegten Projektsurkunden zugrunde:

- Austauschplan Nr. 0668-110 vom 27.9.2019
- Austauschplan Nr. 0668-111 vom 27.9.2019
- Projektserklärung zur auf drei Seiten offenen nicht verglasten Stiegenanlage und zur Wohnungsanzahl vom 25.9.2019 (Beilage 1)
- Berechnungsblatt 1 zur Bruttogeschoßfläche und zur Geschoßflächenzahl vom 25.9.2019 (Beilage 2)
- Berechnungsblatt 2 zur Bruttogeschoßfläche und zur Geschoßflächenzahl vom 25.9.2019 (Beilage 3)
- Schaubild (Beilage 4)

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe vom 14.11.2017 beantragte der Bauwerber Mag. O B, x, die Erteilung einer Baubewilligung für das Bauvorhaben "Abbruch des Bestandsgebäudes inkl. Garage, Neubau eines Wohngebäudes mit 3 Wohneinheiten und einer unterirdischen Garage - Wohnobjekt x“ auf dem Baugrundstück Nr. x (samt dem innen liegenden Grundstück Nr. x), Grundbuch x. Gleichzeitig beantragte der Bauwerber die baubehördliche Bewilligung einer geringfügigen Abweichung vom Bebauungsplan nach der Bestimmung des § 36 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), da das Kellergeschoß (unterirdische Garage) im Bereich der Zufahrt nicht eingeschüttet sei.

1.2. Mit Bescheid vom 26.1.2018 wurde dem Bauwerber die Bauplatzbewilligung für das Baugrundstück (samt dem innen liegenden Grundstück Nr. x; Gesamtgröße: 890 m²) erteilt.

1.3. Der Erstbeschwerdeführer ist grundbücherlicher Eigentümer u.a. des Grundstückes Nr. x, Grundbuch x, welches nördlich des Baugrundstückes situiert und von diesem durch eine etwa 6 m breite öffentliche Straße (M) getrennt ist.

Der Zweitbeschwerdeführer ist grundbücherlicher Eigentümer u.a. des Grundstückes Nr. x, Grundbuch x, welches östlich unmittelbar an das Baugrundstück angrenzt.

Die Drittbeschwerdeführerin ist grundbücherliche Eigentümerin u.a. des Grundstückes Nr. x, Grundbuch x, welches westlich unmittelbar an das Baugrundstück angrenzt.

1.4. Die Beschwerdeführer erhoben im Bauverfahren der belangten Behörde Einwendungen gegen das Bauvorhaben. Nach Durchführung einer Bauverhandlung erteilte die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid vom 30.8.2018 die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Abbruch des Bestandsgebäudes inkl. Garage, Neubau eines Wohngebäudes mit 3 Wohneinheiten und einer unterirdischen Garage mit 7 Kfz-Stellplätzen“ auf dem Baugrundstück (Spruchpunkt I.). Darüber hinaus gab die belangte Behörde dem Antrag des Bauwerbers gemäß § 36 Oö. BauO 1994 Folge (Spruchpunkt II.).

1.5. In den gegen den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde erhobenen Beschwerden machten die Beschwerdeführer - neben der Geltendmachung von Verfahrens-, insbesondere Begründungsmängeln - (zusammengefasst) nachfolgende Einwendungen gegen das Bauvorhaben geltend:

- Das Bauvorhaben überschreite die nach dem Bebauungsplan der Stadt Linz (x) höchstzulässige Geschoßanzahl von drei Vollgeschoßen in nicht geringfügiger Weise. Die belangte Behörde hätte zusätzlich das Untergeschoß genehmigt, obwohl es in Breite der Tiefgaragenzufahrt keine Anschüttung erfahre und somit über 4 m aus dem Boden rage. Darüber hinaus bestünde durch das Dachgeschoß, allenfalls auch durch die Empore, eine Überschreitung der zulässigen Geschoßanzahl.

- Das Dachgeschoß widerspreche auch durch die Ausgestaltung der Dachkonstruktion und der Dachaufbauten dem Bebauungsplan.
- Die Ermittlung der Geschoßflächenzahl von 0,599 durch die belangte Behörde entbehre im Hinblick auf die notwendige Einrechnung der Bruttogeschoße aller Geschoße jeder Grundlage und sei deutlich über dem nach dem Bebauungsplan zulässigen Wert von 0,6.
- Die Hauptgesimshöhe überschreite mit mehr als 13 m das nach dem Bebauungsplan zulässige Ausmaß von 9 m.
- Es erscheine so, dass die Seitenabstände zu den Nachbargrundstücken des Zweit- und der Drittbeschwerdeführerin nicht durchgängig mit allen maßgeblichen Gebäudeteilen eingehalten werden würden. Der projektierte Müllraum und die Stützmauer würden die vordere Baufluchtlinie verletzen und es sei nicht ersichtlich, welche der Ausnahmen nach § 41 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) die Unterschreitung der verbindlichen Abstandsbestimmungen ermögliche.
- Das Bauvorhaben überschreite unter Berücksichtigung des Untergeschoßes die nach dem Bebauungsplan zulässige Geschoßfläche von 200 m² um 50 %.
- Die Emporengröße überschreite das zulässige Maß des Bebauungsplanes.
- Das Bauprojekt bestehe entgegen den rechtsverbindlichen Verbalfeststellungen des Bebauungsplans aus mehr als drei Wohneinheiten.
- Das aus dem bewilligten Projekt ersichtliche Ausmaß der Begrünung entspreche nicht den Vorgaben des Bebauungsplanes.
- Die Beschwerdeführer würden auf Grund der großflächigen Versiegelung des Bodens durch nachteilige Auswirkungen auf den Abfluss von Regenwasser beeinträchtigt werden und könne das Bauvorhaben auf Grund der Gefahr von Hangrutschungen nicht in der vorliegenden Form genehmigt werden.
- Das Bauvorhaben stelle insbesondere auf Grund der außergewöhnlichen, besonders auffälligen und in keiner Weise ansprechenden Dachgestaltung einen Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild dar.
- Der zusätzlich entstehende Verkehr überschreite die äußerst beschränkten Kapazitäten des M und führe zu erheblicher Licht- und Lärmbelästigung bei den Nachbarn. Das Fehlen von Stellplätzen führe außerhalb der Garage auch zu einer unzumutbaren Verparkung des M.

1.6. Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens modifizierte der Bauwerber nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Schreiben vom 14.10.2019 das Bauvorhaben im Bereich des vom beigezogenen bautechnischen Amtssachverständigen monierten Hauptdachkörpers und der Einfahrt im Kellergeschoß. Weiters gab der Bauwerber mit diesem Schreiben Projektserklärungen zur Stiegenanlage sowie zur Wohnungsanzahl ab und legte Berechnungsblätter zur projektierten Bruttogeschoßfläche bzw. Geschoßflächenzahl vor. Dazu wandten die Beschwerdeführer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzend ein:

- Das Garagengeschoß sei aus Sicht des M gänzlich oberirdisch. Die grüne Überdachung stelle kein neues Geländeniveau dar. Damit werde auch die

Baufluchtlinie nicht eingehalten und der zulässige Abstand zur Straße unterschritten.
- Der Dachaufbau im Norden sehe zwei Terrassentüren und ein Paneel vor und erfülle nicht den Gaupenbegriff nach dem Oö. BauTG 2013. Gleiches gelte für die „Gaupe“ auf der dem M abgewandten Seite, weil dort die Traufe unterbrochen werde.
- Die mit Ediktalverfahren Nr. 1 verordnete Bebauungsplanänderung betreffend die zulässige Breite von Gaupen, Dachflächenfenstern und Dacheinschnitten sei gesetzwidrig verordnet worden, da sie entgegen der Bestimmung des § 33 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) keine Begriffsdefinition enthalte, sondern werde eine Bestimmung materiell geändert.
- Zum Beweis des unrichtig angenommenen Niveaus der angrenzenden Grundflächen werde die Durchführung eines Ortsaugenscheins samt Messungen beantragt.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
2.1. Das Baugrundstück mit einem rechteckförmigen Flächenzuschnitt liegt in Nordosthanglage. Der Hauptbaukörper ist in der nördlichen Hälfte des Baugrundstückes situiert. Es wird über eine nordseitig verlaufende öffentliche Straße (M) erschlossen, von welcher auch die Einfahrt in die projektierte unterirdische Garage im Kellergeschoß in Form einer Tunnellösung erfolgt.
2.2. Über dem Kellergeschoß befindet sich plangemäß das Erdgeschoß (Fußbodenoberkante [FOK] = + 0,00 m). Auf dem Erdgeschoss sind das erste und das zweite Obergeschoß projektiert. Darüber befindet sich der geplante Hauptdachkörper (samt Empore). Die Traufenkante (Verschneidungslinie des Hauptdachkörpers mit dem aufgehenden Mauerwerk) ist dabei auf einer Höhe von + 8,85 m (über FOK des Erdgeschoßes) projektiert. Die Hauptgesimshöhe als Fassadenhöhe ist mit 9,00 m projektiert. Der Hauptbaukörper ist an der Nord- und Südseite laut Plan jeweils 9,65 m breit.
2.3. Der Hauptdachkörper ist als Walmdach konstruiert, wobei die Hauptfirstrichtung in Ost-West-Richtung verläuft (Firsthöhe: + 15,61 m über FOK des Erdgeschosses). Die nördliche und südliche Dachfläche, welche den Hauptfirst bilden, weisen eine planliche Neigung von 45 Grad und keine Übermauerung auf. Die Traufenkante wird durch die jeweils mittig projektierte Gaupe an der Nordseite (Länge: 4,83 m) bzw. an der Südseite (Länge: 4, 38 m) nicht unterbrochen. Die Nordseite das Hauptdachkörpers sieht planlich keinen vorgelagerten Balkon vor. Der projektierte Balkon auf der Südseite des Hauptdachkörpers ist nicht über die Gaupe, sondern über einen der beiden anschließenden Dacheinschnitte begehbar. Die Gaupe und die beiden Dacheinschnitte im Süden weisen dabei eine planliche Länge von gesamt 6,65 m auf.

2.4. Dem Hauptbaukörper wird an der Westseite projektgemäß eine nach drei Seiten offene Stiegenanlage mit Pultdachkonstruktion vorgelagert, welche sich in einem Abstand von 2,16 m zur Nachbargrundgrenze des Grundstückes der Drittbeschwerdeführerin befindet.
2.5. Das Erdgeschoß weist gemeinsam mit den beiden Obergeschoßen eine projektierte Gesamtgeschoßfläche von 528,06 m² auf (Die Fläche für den Lift von 3,3 m² ist dabei nur im Erdgeschoß berücksichtigt). Die bebaute Fläche ist beim Hauptbaukörper mit 193 m² (20 m x 9,65 m) und bei der Stiegenanlage mit 6,85 m² (7,97 m x 0,86 m) projektiert.
2.6. Das Gebäude erfährt (nach der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgenommenen Projektmodifikation) eine gänzliche Einschüttung bis auf Höhe des Erdgeschoßes. Das an das Gebäude angrenzende künftige Gelände liegt dabei laut Plan umlaufend mindestens auf dem Niveau - 0,15 m (unter FOK des Erdgeschoßes) oder höher. Die Rohdeckenoberkante der Tiefgarage ist auf einer Höhe von - 0,18 m (unter FOK des Erdgeschoßes) geplant.
2.7. Die Geländehöhe an der Grundgrenze zu den Grundstücken des Zweitbeschwerdeführers (östlich) bzw. der Drittbeschwerdeführerin (westlich) beträgt jeweils – 0,15 m (unter FOK des Erdgeschoßes) Die Mindestabstände des Hauptbaukörpers betragen zur östlichen Grundgrenze 3,06 m und zur westlichen Grundgrenze 3,00 m. Die Dachflächen der Ost- und Westseite weisen aufgrund ihrer Dachneigung (< 71, 57 Grad) einen jeweiligen planlichen Abstand von mehr als einem Drittel ihrer Höhe auf.
2.8. Für das Baugrundstück wurden mit dem Bebauungsplan „Stadt Linz x“ (Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz: 15.5.2003; Kundmachung: x; Rechtswirksamkeit: 15.7.2003) zahlreiche Baubeschränkungen erlassen. Mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 6.12.2018 (Kundmachung: 28.1.2019; Rechtswirksamkeit: 29.1.2019) wurde die Bebauungsplanänderung „Ediktalverfahren Nr. 1“ für sämtliche im Stadtgebiet von Linz rechtswirksamen Bebauungspläne erlassen.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere in die Einreichunterlagen und die Gutachten des bautechnischen, immissionstechnischen und wasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen, sowie in die von Amts wegen beigeschafften Urkunden (Grundbuchauszug und Auszug aus dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System [DORIS] betreffend die Grundstücke der Parteien). Weiters wurde Einsicht genommen in die von den Parteien vorgelegten Urkunden und Lichtbilder, insbesondere in die mit Schreiben vom 14.10.2019 vorgelegten modifizierenden Projektsunterlagen und - erklärungen, nämlich in die Austauschpläne vom 27.9.2019 samt Beilagen (Projektserklärung, Berechnungsblätter zur Bruttogeschoßfläche und zur Geschoßflächenzahl, Schaubild).

3.2. Das Landesverwaltungsgericht hat dem Verfahren einen bautechnischen Amtssachverständigen beigezogen, welcher das Bauvorhaben sowohl in der von der belangten Behörde bewilligten als auch in der mit Schreiben vom 14.10.2019 modifizierten Form begutachtete. Die Gutachten wurden – gleich den baurechtlichen Fragen - in der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung im Einzelnen mit den Parteien erörtert und konnten die Parteien dazu auch Fragen an den Amtssachverständigen stellen.

3.3. Die Feststellungen gründen auf den Einreichunterlagen, insbesondere auf den mit Schreiben vom 14.10.2019 vorgelegten modifizierenden Projektsurkunden, und den gutachterlichen Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Zu den im verwaltungsgerichtlichen Verfahren strittigen Fragen im Einzelnen:

3.3.1 Zur Frage des geplanten zukünftigen Geländes:

Der bautechnische Amtssachverständige konnte anhand der Austauschpläne vom 27.9.2019 überzeugend den projektierten zukünftigen Geländeverlauf in Form einer umlaufenden Einschüttung des Gebäudes bis zum Erdgeschoß darlegen. Auch im Bereich der Einfahrt über der Tiefgarage, welche modifiziert als Tunnelportallösung erfolgt, weist die Anschüttung nach den gutachterlichen Ausführungen zukünftig eine Höhe von 1,35 m und den gleichen Böschungswinkel wie das übrige Gelände auf, was auch - für das Landesverwaltungsgericht (und die belangte Behörde) nachvollziehbar - für eine planliche Darstellung des zukünftigen Geländes spricht. Soweit die Beschwerdeführer das projektierte Gelände an der Nordseite als bloße „Umgehungskonstruktion“ mit „pro forma Begrünung“ zuletzt in Abrede stellten, traten sie den fachlichen Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen zu den Austauschplänen vom 27.9.2019 nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen und war den schlüssigen und nachvollziehbaren gutachterlichen Ausführungen zu folgen, welche mit den Plandarstellungen korrespondierten.

3.3.2. Zur Frage der projektierten Traufenkante:

Die planlich (auf + 8,85 m über FOK des Erdgeschoßes) durchlaufende Traufenkante (auch) im Gaupenbereich der Nord- und Südseite des Gebäudes konnte vom bautechnischen Amtssachverständigen anhand der nachvollziehbaren Darstellung in den Austauschplänen vom 27.9.2019 verifiziert werden und traten die Beschwerdeführer diesen fachlichen Beurteilungen ebenfalls nicht auf gleicher fachliche Ebene entgegen. Der nördliche Hauptdachkörper weist - planlich ersichtlich - keinen vorgelagerten Balkon auf, weshalb die Einwendungen der Beschwerdeführer zu dort befindlichen Terrassentüren schon deshalb ins Leere gingen und sich die Gaupe (auch in diesem Bereich) vielmehr als stehende Dachfenster planlich darstellt.

3.3.3. Zur Frage der projektierten Fassadenhöhe:

Der bautechnische Amtssachverständige konnte dem Landesverwaltungsgericht auch überzeugend darlegen, dass das Bauprojekt eine Fassaden- und damit Hauptgesimshöhe (vgl. VwGH 02.09.1998, 97/05/0133; VwGH 10.12.2013, 2012/05/0030) von 9,00 m aufweist. So verwies der bautechnische

Amtssachverständige schlüssig auf die verbindliche grafische Richtlinie im Bebauungsplan, wonach die Hauptgesimshöhe („GH“) bautechnisch auf Höhe der Verschneidungslinie zwischen der Dachhaut und der Fassade endet, sohin auf Höhe der Traufenkante (+ 8,85 m über FOK des Erdgeschoßes). Bei einem angrenzenden zukünftigen Gelände auf Höhe von – 0,15 m (unter FOK des Erdgeschoßes) errechnete der bautechnische Amtssachverständige in nachvollziehbarer Form eine Fassaden- und damit Hauptgesimshöhe von 9,00 m. Die Beschwerdeführer traten diesen gutachterlichen Ausführungen zur Höhe der projektierten Fassade ebenfalls nicht auf gleicher fachlichen Ebene entgegen und war der schlüssigen fachtechnischen Beurteilung zu folgen.
3.4. Die Feststellungen zu Punkt 2.8. basieren auf den eingesehenen Verordnungen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilte den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Nach Artikel 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Es entspricht dabei der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass unabhängig von der Bestimmung der Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteibeschwerden im Sinn des Artikel 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Beschwerdeführers zum Gegenstand haben (vgl. VwGH 27.02.2019, Ra 2018/05/0054). Nach den Bestimmungen der §§ 27, 28 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.
4.2. Die Frage, ob eine Person als Nachbar Parteistellung im Baubewilligungsverfahren hat, ist anhand der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 zu beurteilen. Nach der Z 1 dieser Bestimmung kommt bei Bauvorhaben, die – wie gegenständlich - ein Wohngebäude zum Gegenstand haben, allen (Mit-) Eigentümern eine Nachbarstellung zu, deren Grundstück vom Baugrundstück höchstens 10 m entfernt ist. Dies ist bei den Grundstücken der Beschwerdeführer unstrittig der Fall.
4.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Nachbarn in einem Baubewilligungsverfahren kein vollumfängliches Mitspracherecht zu. Vielmehr ist dieses Mitspracherecht der Nachbarn gesetzlich in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat

(vgl. VwGH 27.02.2019, Ra 2018/05/0001). Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und auch der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle des Rechtsmittels eines Beschwerdeführers mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt ist, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0059, unter Hinweis auf VwGH 23.05.2017, Ro 2015/05/0021, mwN).

4.4. Nach der dargestellten ständigen Rechtsprechung des Höchstgerichtes kommt dem Landesverwaltungsgericht bei Nachbarbeschwerden damit keine Befugnis zu einer umfassenden objektiven Rechtskontrolle eines ergangenen Baubewilligungsbescheides zu. Die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde gegen die baupolizeiliche Genehmigung der Errichtung des geplanten Bauvorhabens des Bauwerbers nach der Oö. BauO 1994 ist daher für die Beschwerdeführer als Nachbarn – gleich der Überprüfbarkeit des Baubewilligungsbescheides durch das Landesverwaltungsgericht - nur eingeschränkt möglich (vgl. VwGH 09.10.2019, Ra 2019/05/0281). Damit ist zunächst vom Landesverwaltungsgericht jede Einwendung in der Parteibeschwerde der Beschwerdeführer dahin gehend zu prüfen, ob darin - im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG - die Verletzung eines den Beschwerdeführern nach den baurechtlichen Bestimmungen zukommenden subjektiv-öffentlichen Nachbarrechts moniert wurde, um vom Landesverwaltungsgericht in merito beurteilt werden zu können. Alle übrigen Einwendungen, die (lediglich) die Verletzung von öffentlich-rechtlichen Normen des Baurechts zum Gegenstand haben, welche jedoch nicht dem Schutz der Nachbarn dienen, können aufgrund der verfassungsrechtlich auf den subjektiven Rechtsschutz eines Beschwerdeführers eingeschränkten Entscheidungsbefugnis des Landes-verwaltungsgerichtes nicht in der Sache aufgegriffen werden, sondern sind als unzulässig zurückzuweisen.

4.5. Die in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften, nach denen den Nachbarn subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, sind jene des Baurechts und jene der für das Baugrundstück relevanten Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, sofern diese nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen (vgl. § 31 Abs. 4 erster Satz Oö. BauO 1994). Die Aufzählung in § 31 Abs. 4 zweiter Satz Oö. BauO 1994 (Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie Bestimmungen, die gesundheitlichen Belange oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen) ist demonstrativ (vgl. "insbesondere" in § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994), weshalb es nicht ausgeschlossen ist, dass auch andere Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes den Interessen der Nachbarschaft dienen (vgl. VwGH 27.02.2019, Ra 2018/05/0001).

Zur Frage, welche baurechtlichen Normen dem Nachbarschaftsschutz in concreto dienen, sodass deren Verletzung zu Recht in einer Parteibeschwerde eines Nachbarn gegen einen Baubewilligungsbescheid geltend gemacht werden können, liegt bereits eine umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor, auf welche im Folgenden zu den einzelnen Beschwerdeeinwendungen verwiesen wird.

4.6. Kein Mitspracherecht eines Nachbarn besteht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, weshalb der Einwand als unzulässig zurückzuweisen war,

4.6.1. zur zulässigen Emporengröße, da die Baubeschränkung im Bebauungsplan (max. 50 % der theoretisch möglichen Emporenebene) nur den Innenausbau betrifft und damit keine Verletzung eines Nachbarrechtes in Frage kommt (vgl. VwGH 06.07.2010, 2008/05/0019).

4.6.2. zur zulässigen Anzahl der Wohneinheiten, da die Baubeschränkung im Bebauungsplan (max. 3 Wohneinheiten pro Bauplatz und Hauptgebäude) keine Regelung über die flächenmäßig bzw. kubaturmäßig in Erscheinung tretende Bausubstanz und damit keine Regelung über die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes im Sinne des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 darstellt (vgl. VwGH 26.09.2017, Ra 2016/05/0049).

4.6.3. zum notwendigen Ausmaß der Begrünung, da die Baubeschränkung im Bebauungsplan dem Umweltschutz und als solche nicht dem Nachbarschutz dient (vgl. VwGH 30.06.1998, 97/05/0338; VwGH 22.12.1981, 81/05/0126). Die normierten Bestimmungen zur Begrünung, insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung unterirdischer baulicher Anlagen, stellen im Sinne des § 32 Abs. 2 Z 10 Oö. ROG 1994 Regelungen dar, welche unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes im Sinne des § 31 Abs. 2 leg. cit. in einem Bebauungsplan regelbar sind (vgl. VwGH 15.06.2010, 2009/05/0212).

4.6.4. zur Versiegelung des Baugrundstückes im Hinblick auf den Abfluss von Regenwasser, da Nachbarn im Hinblick auf das ungehinderte Abfließen atmosphärischer Niederschläge von einem Nachbargrundstück kein Mitspracherecht zusteht (vgl. VwGH 29.09.2016, 2013/05/0193).

4.6.5 zur Gefahr von Hangrutschungen, da kein Nachbarrecht im Sinne des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 in Bezug auf im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben drohende Hangrutschungen, in Fragen der Tragfähigkeit des Untergrundes und der Statik besteht (vgl. 30.10.2018, Ra 2017/05/0239).

4.6.6. zur Frage der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (vgl. VwGH 26.09.2017, Ra 2016/05/0110).

4.6.7. zum Einwand des zusätzlichen Verkehrs auf dem M, da die bau- bzw. raumordnungsrechtlichen Bestimmungen Oberösterreichs den Nachbarn kein subjektiv öffentliches Recht in Bezug auf die Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Straßen und daraus resultierenden Immissionen einräumen (vgl. VwGH 26.03.2019, Ra 2019/05/0017).

4.6.8. zum Niveau der angrenzenden Grundflächen, da das Baubewilligungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren darstellt, in dem das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt zu beurteilen

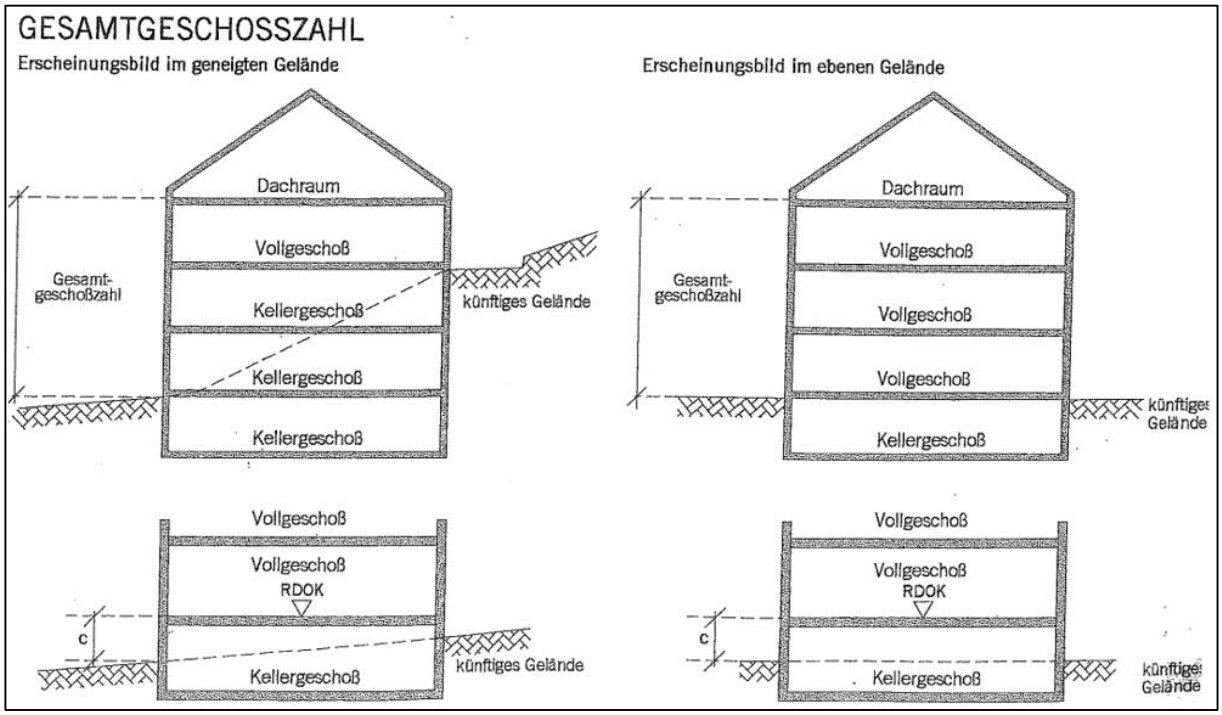
ist, weshalb eine Beeinträchtigung der Nachbarrechte nur anhand des in den Einreichplänen dargestellten Projektes zu beurteilen ist und es in diesem Verfahren nicht darauf ankommt, welcher tatsächliche Zustand besteht, oder ob die Bauausführung tatsächlich anders erfolgt, als im beantragten Projekt angegeben ist (vgl. VwGH 27.02.2019, Ra 2018/05/0043).

4.7. Zu den zulässigen Einwendungen im Einzelnen:

4.7.1. Zum Einwand der Überschreitung der höchstzulässigen Geschoßanzahl:

Nach der Bestimmung des § 32 Abs. 2 Z 2 und Abs. 6 Oö. ROG 1994 kann der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung insbesondere durch Festlegung der Anzahl der Geschoße näher bestimmen. Für das Baugrundstück sieht der Bebauungsplan eine Gesamtgeschoßzahl von drei Geschoße („III“) als Höchstgrenze vor.

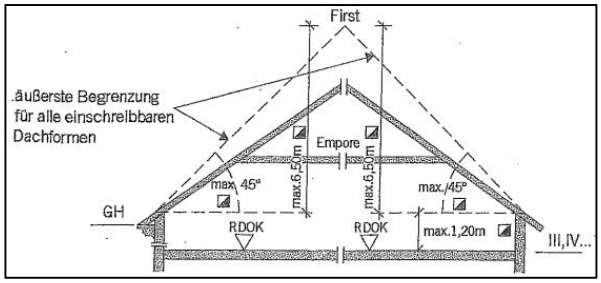
4.7.1.1. Für die Berechnung der Gesamtgeschoßzahl legt der Bebauungsplan hinsichtlich des Kellergeschoßes verbindlich grafisch fest:

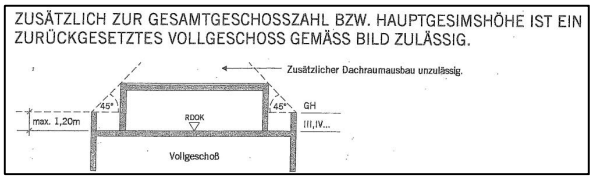


Das Kellergeschoß ist dabei nach dem Bebauungsplan nur dann nicht zur Gesamtgeschoßzahl hinzuzurechnen, wenn allseitig der Abstand c ≤ 1,5 m ist. Nach den Feststellungen ist das Gebäude projektgemäß gänzlich bis auf Höhe des Erdgeschoßes eingeschüttet und liegt das angrenzende Gelände umlaufend mindestens auf dem Niveau – 0,15 m unter der FOK des Erdgeschosses (Im Bereich der monierten Tiefgarage liegt die Rohdeckenoberkante um 3 Zentimeter tiefer). Damit beträgt der planliche Abstand „c“ zwischen dem künftigen Gelände und der Rohdeckenoberkante („RDOK“) des Erdgeschosses weniger als 1,5 m, weshalb das Kellergeschoß (unterirdische Garage) nicht in die Gesamtgeschoßzahl einzurechnen war. Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung war dabei nach der verbindlichen grafischen Festlegung – gleich der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - das an das Gebäude anschließende, künftige Gelände. Würde man auf ein anderes Gelände abstellen, würde dies bewirken, dass nicht

mehr das verfahrensgegenständliche Bauprojekt von Relevanz wäre, sondern bloß ein fiktives, anderes Bauprojekt (vgl. VwGH 26.03.2019, Ra 2018/05/0217).

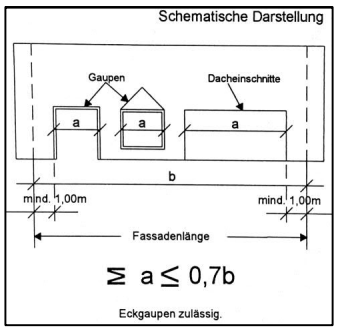
4.7.1.2. Die Bestimmung des § 2 Z 7 und 8 Oö. BauTG 2013 sieht subsidiäre Legaldefinitionen für Dachräume und Dachgeschoße (und deren Anrechnung auf die Gesamtgeschoßzahl) vor, soweit der Bebauungsplan nichts Anderes festlegt. Für die Berechnung der Gesamtgeschoßzahl legt der Bebauungsplan hinsichtlich des Dachkörpers verbindlich grafisch fest:





Nach dem Bebauungsplan ist damit eine zusätzliche (oberste) Gebäudeebene – sei es in Form eines Dachraumes, Dachgeschoßes oder Vollgeschoßes - bei der Berechnung der (bespielhaft grafisch mit „III, IV ...“ Geschoßen begrenzten) Gesamtgeschoßzahl zunächst dann nicht zu berücksichtigen, wenn diese Gebäudeebene in die aus dem Bebauungsplan sich ergebende äußerste Begrenzung aller Dachformen „einschreibbar“ ist. Nach den Feststellungen weisen die den Hauptfirst bildenden Dachflächen des Hauptdachkörpers, welche nach Norden und Süden ausgerichtet sind, projektgemäß eine Neigung von 45 Grad und keine Übermauerung auf und ist er in die verbindlich festgelegte äußerste Begrenzung aller Dachformen „einschreibbar.“ Der Hauptdachkörper war daher als Zwischenergebnis nicht bei der Berechnung der Gesamtgeschoßzahl zu berücksichtigen (vgl. VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021).

Der projektierte Dachkörper hält aber auch die sonstigen Voraussetzungen der Bebaubarkeit des Baugrundstückes ein: Dazu zählen nach der verbindlichen Richtlinie für den Dachraum- und Dachgeschoßausbau im Bebauungsplan (in der Fassung „Ediktalverfahren Nr. 1“), dass die Summe der Breiten aller Dachaufbauten und -einschnitte maximal 70 % der betreffenden Fassadenlänge betragen dürfen, wobei der Mindestabstand dieser zum aufgehenden Mauerwerk mehr als 1 m betragen muss.



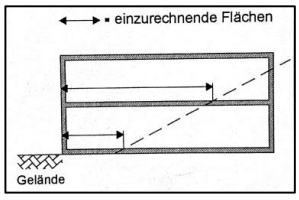
Diese zeichnerische („schematische“) Darstellung in der genannten Richtlinie bedeutet dabei nicht, dass genau diese Form oder gar Größe der Dachaufbauten eingehalten werden müsse, vielmehr werden mit dieser Richtlinie normativ nur die

Relation der Breite dieser Aufbauten zur Breite des aufgehenden Mauerwerks und die erforderlichen Seitenabstände festgelegt (vgl. VwGH 10.12.2013, 2012/05/0030). Nach den Feststellungen beträgt die nördliche und südliche Gebäudebreite (Fassadenlänge lt. schematischer Darstellung) jeweils 9,65 m, weshalb sowohl die normierte zulässige Summe aller Dachaufbauten und –einschnitte (70 % von 9,65 m = 6,76 m) als auch der festgelegte Mindestabstand zum aufgehenden Mauerwerk (1,00 m) durch die mittig projektierte Gaupe im Norden (4,83 m) und im Süden (6,65 m samt der beiden Dacheinschnitte) eingehalten werden. Damit entsprach der projektierte Hauptdachkörper den Kautelen des Bebauungsplanes für die oberste Gebäudeebene, weshalb er nicht bei der Berechnung der Gesamtgeschoßzahl zu berücksichtigen war. Das Bauvorhaben überschritt sohin mit dem projektierten Erdgeschoß sowie ersten und zweiten Obergeschoß nicht die nach dem Bebauungsplan zulässige Gesamtgeschoßzahl von drei Geschoßen. Damit blieb aber auch für die Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer Ausnahme von den Bestimmungen des Bebauungsplans nach § 36 Oö. BauO 1994 durch die Bauwerber kein Raum.

4.8. Nach der Bestimmung des § 32 Abs. 2 Z 2 und Abs. 6 Oö. ROG 1994 kann der Bebauungsplan das festgelegte Maß der baulichen Nutzung eines Grundstückes auch durch eine Geschoßflächenzahl ausdrücken. Der Bebauungsplan sieht für das Baugrundstück eine Geschoßflächenzahl von maximal 0,6 als weitere Baubeschränkung vor. Die Geschoßflächenzahl ist dabei das Verhältnis der Gesamtgeschoßfläche zur Fläche des Bauplatzes, wobei die Art der Berechnung im Bebauungsplan darzustellen ist (vgl. § 32 Abs. 6 leg. cit.). Nach dem Bebauungsplan (in der Fassung „Ediktalverfahren Nr. 1“) sind als Berechnungsgrundlage in die Gesamtgeschoßfläche einzurechnen:

„[...]

- die Summe der oberirdischen Geschoße nach den Außenmaßen der Gebäude
- Kellergeschoße, sofern sie über dem angrenzenden Gelände liegen (siehe Abbildung)
- Stiegenhäuser geschoßweise bzw. split-level-bezogen, das heißt pro (über dem angrenzenden Gelände liegenden) Geschoß ist je eine “fiktive“ Geschoßdecke durchzuziehen
- Aufzüge, jedoch alleine die davon bedeckte Grundfläche nur einmal
- Laubengänge, wenn sie überwiegend geschlossen sind
- Loggien und Wintergärten



[...]“

Diese Berechnungsgrundlage entspricht dabei der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Geschoßflächenzahl die Gestaltung des Baukörpers - in einer die Nachbarinteressen schützenden Weise - durch die Festlegung der maximal dem angegebenen Bauzweck dienenden und nach außen hin in Erscheinung tretenden Flächen begrenzt (vgl. VwGH 26.3.2019,

Ra 2018/05/0217). Demnach hat nach der Rechtsprechung ein unterirdisches Geschoß bei der Berechnung der Geschoßflächenzahl dann und insoweit außer Betracht zu bleiben, als sein Fußboden unterhalb des Geländes liegt. Im Übrigen sind die Bruttogeschoßflächen maßgeblich, also unter Einbeziehung der Wandstärken (vgl. VwGH 15.02.2011, 2010/05/0209). Nach den Feststellungen liegt das an das Gebäude angrenzende zukünftige Gelände plangemäß umlaufend 15 cm unter der FOK des Erdgeschoßes oder höher, weshalb das darunter situierte Kellergeschoss bei der Berechnung der Gesamtgeschoßfläche unberücksichtigt zu bleiben hatte. Davon ausgehend wurde vom bautechnischen Amtssachverständigen eine Gesamtgeschoßfläche von 528,06 m² ermittelt (einschließlich einer normierten einmaligen Berücksichtigung der Liftfläche). Bei einer Bauplatzfläche von 890 m² errechnete sich demnach eine zulässige Geschoßflächenzahl von 0,59.

4.9. Nach der Bestimmung des § 32 Abs. 1 Z 4 und Abs. 4 Oö. ROG 1994 hat der Bebauungsplan die Gebäudehöhe festzulegen, etwa durch eine Hauptgesimshöhe. Nach dem Bebauungsplan ist die Bebaubarkeit des Baugrundstückes durch eine festgelegte Hauptgesimshöhe von maximal 9,00 m beschränkt. Wie festgestellt beträgt die Hauptgesimshöhe als projektierte Fassadenhöhe exakt 9,00 m (vgl. VwGH 2.9.1998, 97/05/0133), weshalb dem Einwand der Beschwerdeführer keine Berechtigung zukam.

4.10. Nach der Bestimmung des § 32 Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 Z 2 Oö. ROG 1994 hat der Bebauungsplan die Fluchtlinien festzulegen, etwa auch die Baufluchtlinie. Dies ist nach der Legaldefinition die Grenze, über die u.a. mit einem Gebäude (oder –teil) nicht vorgerückt werden darf, sofern das Oö. BauTG 2013 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Der Bebauungsplan sieht für das Baugrundstück eine (vordere) Baufluchtlinie im Norden in Richtung der öffentlichen Straße und eine (hintere) Baufluchtlinie im Süden vor, jedoch keinen seitlichen Bauwich zu den Nachbargrundstücken des Zweitbeschwerdeführers und der Drittbeschwerde-führerin.

4.10.1. Nach der - mangels Festlegung im Bebauungsplan subsidiär zur Anwendung gelangenden - Bestimmung des § 40 Z 1 Oö. BauTG 2013 ist u.a. beim Neubau von Gebäuden ein Mindestabstand zur seitlichen Nachbargrundgrenze von 3 m einzuhalten. Bei Gebäudeteilen, die höher als 9 m sind, muss der Abstand wenigstens ein Drittel ihrer Höhe beantragen. Die Höhe des jeweiligen Bauwerksteils ist dabei vom jeweils nächstgelegenen Punkt an der dem jeweiligen Abstand zugeordneten Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze zu messen (vgl. § 40 Z 6 Oö. BauTG 2013). Nach den Feststellungen beträgt die projektierte zukünftige Geländehöhe an der östlichen und westlichen Grundgrenze – 0,15 m (unter FOK des Erdgeschosses). Die Traufenkante des Hauptbaukörpers ist dabei in einer Höhe von + 8,85 m (über FOK des Erdgeschoßes) geplant, weshalb – gemessen von beiden Nachbargrundgrenzen – die Höhe des Hauptbaukörpers bis zum Beginn des Hauptdachkörpers 9 m beträgt. Nach den Feststellungen weist der Hauptbaukörper einen projektierten Abstand zur westlichen Grundgrenze der Drittbeschwerdeführerin von 3 m und zur östlichen Grundgrenze des

Zweitbeschwerdeführers von 3,06 m auf, weshalb der normative Mindestabstand zunächst bis zur Traufenkante eingehalten wird. Der darüber befindliche Hauptdachkörper weist aufgrund seiner spitzen Dachneigung einen Abstand von mindestens 1/3 seiner Höhe auf, weshalb das Gebäude insgesamt den notwendigen Seitenabstand zu den westlichen und östlichen Nachbargrundgrenzen einhält. Die nur pauschal gehaltenen Einwendungen zum projektierten Seitenabstand des Hauptbaukörpers erwiesen sich demnach als unberechtigt.

4.10.2. Nach der Bestimmung des § 41 Abs. 2 Z 3 Oö. BauTG 2013 können die Mindestabstände u.a. mit das künftige Gelände überragenden Terrassen und Treppen im Freien bzw. Balkonen um 2 m unterschritten werden, wobei ein Mindestabstand von 2 m zu den Nachbargrundgrenzen erhalten bleiben muss. Das westlich vom Hauptbaukörper projektierte Stiegenhaus ist als eine (nach drei Seiten) offene Treppenanlage projektiert und weist einen festgestellten Abstand von 2,16 m zur westlichen Nachbargrundgrenze der Drittbeschwerdeführerin auf, weshalb den Einwendungen auch in diesem Punkt keine Berechtigung zukam.

4.10.3. Ebenso kam dem Einwand, das Bauvorhaben überschreite insbesondere durch den Müllraum und die Stützmauer die Baufluchtlinie bzw. Straßenfluchtlinie in Richtung der öffentlichen Straße, keine Relevanz zu, zumal die Einhaltung bestimmter Abstände zum Straßenrand lediglich im öffentlichen Interesse gelegen sind (vgl. VwGH 30.9.1997, 97/05/0164; vgl. dazu auch § 40 Z 5 Oö. BauTG 2013, wonach zu öffentlichen Verkehrsflächen der sich aus straßenrechtlichen Abstandsbestimmungen ergebende Abstand einzuhalten ist). Im Übrigen erklärt der Bebauungsplan (in der Fassung „Ediktalverfahren Nr. 1“) u.a. nur umschlossene bzw. raumbildende Neubauten (oder Erweiterungen von Hauptbaukörpern) über dem zukünftigen Gelände für unzulässig, weshalb sich die geplante Stützmauer und das unter dem zukünftigen Gelände befindliche Kellergeschoss samt Müllraum als zulässig erwies (vgl. dazu auch § 41 Abs. 2 Z 5 und Abs. 2 Oö. BauTG 2013, wonach die – etwa auch durch einen Bebauungsplan normierten - Mindestabstände durch Gebäude und –teile unterschritten werden können, wenn sie im Abstand allseitig nicht über das künftige Gelände hinausragen, wie mit Keller- oder Schutzräumen und Tiefgaragen).

4.11. Nach der Bestimmung des § 32 Abs. 2 Z 2 und Abs. 6 Oö. ROG 1994 kann der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung eines Grundstückes u.a. durch Angabe der bebaubaren Fläche des Bauplatzes (Grundflächenzahl) beschränken. Nach dem Bebauungsplan ist die Bebaubarkeit des Baugrundstückes durch eine festgelegte bebaubare Grundfläche pro Bauplatz und Hauptgebäude (einschließlich Neu- und Zubauten) mit maximal 200 m² beschränkt. Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Z 6 Oö. BauTG 2013 handelt es sich bei einer bebauten Fläche um jenen Grundstücksteil, welcher von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden baulichen Anlage bedeckt wird (vgl. dazu die gleichlautende Begriffsdefinition in § 2 Z 9 des Oö. BauTG, LGBl. Nr. 67/1994 idF LGBl. Nr. 103/1998, welche im Zeitpunkt der Erlassung des Bebauungsplanes im Mai 2003 in Geltung stand). Maßgeblich zur Berechnung der bebauten Fläche ist sohin – entgegen der Ansicht der

Beschwerdeführer – nicht die Geschoßfläche des eingeschütteten Untergeschoßes, sondern die äußersten Begrenzungen des oberirdischen Teils des Hauptbaukörpers (193 m²) samt Stiegenanlage (6,85 m²), welche das Baugrundstück bedecken. Nach den Feststellungen weist das Bauvorhaben damit gesamt eine bebaute Fläche von 199,85 m² auf und erfüllte damit die bauliche Beschränkung nach dem Bebauungsplan, weshalb sich auch dieser Einwand der Beschwerdeführer als unberechtigt erwies.

4.12. Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens konnten auch allfällige von den Beschwerdeführern monierte Verfahrensmängel der belangten Behörde jedenfalls saniert werden (vgl. VwGH 02.08.2018, Ra 2017/05/0007). Gleiches galt auch für allfällige behauptete Begründungsmängel des angefochtenen Bescheides, zumal die (das Bauansuchen des Bauwerbers erledigende) gegenständliche Sachentscheidung des Landesverwaltungsgericht an dessen Stelle trat (vgl. VwGH 29.06.2016, Ra 2016/05/0052).

4.13. Die Beschwerde erwies sich - nach der Modifikation des Bauvorhabens des Bauwerbers durch die mit Schreiben vom 14.10.2019 vorgelegten Projektsurkunden - als unbegründet und war daher im Ergebnis abzuweisen.

5. Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß Art. 135 Abs. in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 B-VG von Amts wegen einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen die Anwendung der Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Antrag durch das Landesverwaltungsgericht besitzt ein Beschwerdeführer jedoch nicht. Für das Landesverwaltungsgericht stellten sich keine relevanten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung „Ediktalverfahren Nr. 1“ für sämtliche im Stadtgebiet von L rechtswirksamen Bebauungspläne im Zusammenhang mit den monierten verbindlichen Richtlinien für den Dachraum- und Dachgeschoßausbau. Die Möglichkeit eines vereinfachten Änderungsverfahrens für Bebauungspläne wurde nach den Materialien zu § 33 Abs. 3 letzter Satz Oö. ROG 1994 („Eine Verständigung kann unterbleiben, wenn die Änderung generelle Regelungen begriffsdefinitorischen Inhalts in den schriftlichen Ergänzungen von Bebauungsplänen betrifft.“) mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 (LGBl. Nr. 69/2015) ausdrücklich – einem langgehegten Wunsch der Vollzugspraxis folgend – gerade für die Aufnahme derartiger Richtlinien in Bebauungsplänen geschaffen (vgl. AB 1471/2015 BlgLT 27. GP 25 f).

6. Die ordentliche Revision war für unzulässig zu erklären, da keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder wich die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Nachbareinwendungen ab, noch fehlte es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in der Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters war die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls lagen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der entscheidungswesentlichen Rechtsfragen vor, ob das gegenständliche Bauvorhaben entsprechend den Bestimmungen des Baurechtes und insbesondere des Bebauungsplanes projektiert wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack